



Kaum Strafen für arme Täter

Bei Tausenden Mittellosen stösst das neue Strafgesetz an seine Grenzen

PETER JOHANNES MEIER (TEXT)
UND CHRISTIAN CALAME (ILLU)

ZÜRICH Mittellose Personen können in der Schweiz kaum wirksam für kleinere Delikte bestraft werden. Das zeigt ein Bericht von juristischen Sekretären des Zürcher Bezirksgerichtes. Die Autoren verlangen eine Änderung des erst 2007 in Kraft getretenen neuen Gesetzes, andernfalls verliere das Strafrecht an Glaubwürdigkeit. Gerechte Strafen für praktisch Mittellose zu finden, ist kein Randproblem. Experten rechnen 10 bis 30 Prozent der Fälle dieser Kategorie zu, schweizweit geht es jährlich um Tausende Verhandlungen. Bereits ein Familienvater mit einem Einkommen von 4500 Franken kann nach Abzügen – zum Bei-

spiel für die Ausbildung der Kinder – in diese Kategorie fallen.

Das neue Strafrecht verlangt für die meisten Delikte Geldstrafen, die abhängig von der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Täters festgelegt werden müssen. Offenbar hatte der Gesetzgeber den Idealtypus eines Täters vor Augen, der über ein Einkommen verfügt, das mehr als das Existenzminimum deckt. «Wo nichts zu holen ist, müssen wir bei der Strafzumessung theoretisch mit Tagesansätzen von einem Franken arbeiten. Damit machen wir uns vor Opfern und Tätern lächerlich», bestätigt der Zürcher Oberrichter Thomas Meyer das Problem.

Ein Beispiel: Eine Sozialhilfeempfängerin hat ihre Witwenrente gegenüber dem Sozialamt ver-

heimlicht. Als Administrativmassnahme ist ihr das Sozialhilfegeld gekürzt worden. Zudem muss sie zu Unrecht bezogene Gelder zurückbezahlen, wodurch sie bereits unter dem Existenzminimum lebt. Nun soll ein Richter die Frau noch wegen Betrugs bestrafen. «Unter solchen Umständen gleicht die Berechnung eines Tagesansatzes der Quadratur des Kreises», sagt Cornelia Stengel, Mitautorin des Berichts. Stossend sei zudem, dass die Strafe letztlich mit staatlichen Mitteln bezahlt werden müsste. Gemeinnützige Arbeit war keine Alternative, da die Frau unter körperlichen Beschwerden leidet.

Ein anderes Beispiel: Ein illegal anwesender Drogenhändler, der offiziell von der staatlich garantierten Nothilfe in Form von Le-

bensmittelgutscheinen lebt, soll zu einer Geldstrafe verurteilt werden. Doch wie soll er Geld verdienen? Legal darf er nicht arbeiten. Gemeinnützige Arbeit scheidet gemäss den Autoren aus, weil dies diametral der verfügten Wegweisung zuwiderlaufen würde.

Schon heutige Praxis führt zu stossender Ungleichbehandlung

Der Zürcher Strafrechtler Martin Killias spricht von einer «skandalösen Situation», die sich einige Professoren selber eingebrockt hätten. «In der Vernehmlassung zum Gesetz sind warnende Stimmen einfach ignoriert worden.»

Während die Verfasser des Zürcher Berichtes die Einführung kurzer Freiheitsstrafen für Mittellose verlangen, sprechen einige

Richter bereits heute solche Strafen aus. Ein unzulässiges Vorgehen, findet die Schaffhauser Kantonsrichterin Annette Dolge, Mitverfasserin des Basler Kommentars zum neuen Strafgesetz. «Ich bin überzeugt, dass solche Urteile vom Bundesgericht nicht gestützt werden.» Dolge warnt grundsätzlich vor neuen Freiheitsstrafen für Mittellose: «Das führt zu einer stossenden Ungleichbehandlung. Reichere könnten sich gewissermassen von einer Freiheitsstrafe freikaufen, Ärmere müssten diese absitzen.»

Dennoch dürften vermehrt solche Urteile gefällt werden. Grund: Bei kleineren Delikten haben Mittellose sehr oft keinen Anwalt zur Seite und werden ein Urteil kaum anfechten.